



9. August 2006 hh/pima

A-Post

Mail hubert.hofmann@sg.ch
Internet www.steuern.sg.ch

Stiftung Lerchenhof
Frau Ursula Brunet
Rudenzweg 40
8048 Zürich

Steuerbefreiung von Zuwendungen

Sehr geehrte Frau Brunet

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Lerchenhof ist im Sitzkanton Zürich zufolge ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit. Ohne weitere Überprüfung gilt die Stiftung Lerchenhof, Zürich, auch im Kanton St. Gallen als von der Steuerpflicht befreite juristische Person im Sinn von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG.

Die st. gallischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an die Stiftung Lerchenhof von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr Fr. 500.-- übersteigen, höchstens aber 10 % der Nettoeinkünfte (Art. 46 lit. c StG i.V. mit Art. 29quarterer StV, in Vollzug ab 1. Januar 2006). Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss dem ab 1. Januar 2006 gültigen Art.33 lit. a DBG abzugsfähig, wenn diese Leistungen im Steuerjahr Fr. 100.-- erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 10 % (im Recht der direkten Bundessteuer 20 %) des ausgewiesenen Gewinns beschränkt (Art. 84 Abs. 2 lit. c StG i.V. mit Art. 41 StV bzw. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

Für im Jahr 2005 getätigte Zuwendungen gelten noch die altrechtlichen Bestimmungen. Nach diesen Bestimmungen können nur freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von

der Steuerpflicht befreit sind, von den um die besonderen und die allgemeinen Abzüge gekürzten Einkünften (Nettoeinkünften) abgezogen werden, soweit die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 500.-- übersteigen, aber insgesamt höchstens 10 Prozent der Nettoeinkünfte. Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. i aDBG abzugsfähig, wenn sie Fr. 100.-- erreichen (insgesamt wiederum höchstens 10 Prozent der Nettoeinkünfte).

Für Zuwendungen von juristischen Personen im Jahr 2005 finden Art. 84 Abs. 2 lit. c StG bzw. 59 Abs. 1 lit. c aDBG Anwendung. Folglich sind für juristische Personen freiwillige Geldleistungen an die Stiftung bis höchstens 10 Prozent vom ausgewiesenen Gewinn abzugsfähig.

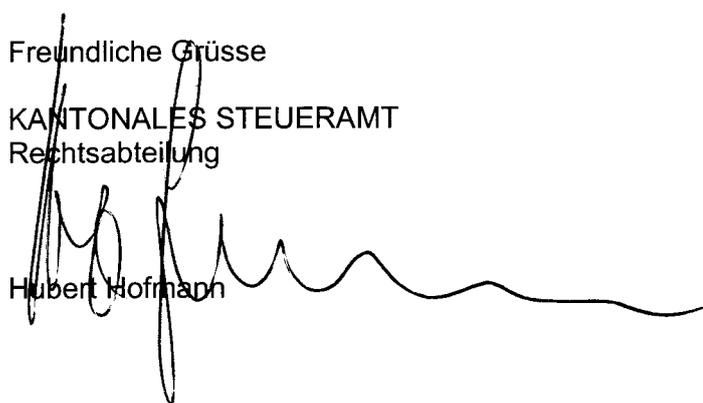
Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den st. gallischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art. 145 Abs. 2 StG). Dies ist im vorliegenden Fall gestützt auf die Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton St. Gallen vom 23.07.1964 der Fall.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT
Rechtsabteilung

Hubert Hofmann



Kopie an:
Erbschafts- und Schenkungsteuerabteilung

Wichtiger Hinweis

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton St. Gallen jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.